

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. II.

Bern, den 29. Sept. 1799. (7. Vendémiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft über die Bittschrift des B. Märky.)

Das Distriktsgericht von Laupen hatte auf das Verlangen des B. Lugenbühl dem B. Märky das von ihm bewohnte Haus nebst dem vom ihm angebauten Gute abgesprochen, ohne dass dieser letztere vor Gericht vorgeladen war, und ohne dass er über seine Gegenvorstellungen war angehört worden.

Als der Distriktsbote die Sentenz dem oben bemeldeten Märky mit dem Befehl überbrachte, das Haus zu räumen, wollte Märky gegen diese Sentenz protestieren, der Gerichtsbote aber verweigerte ihm die Einlegung seiner Protestation, und nöthigte ihn alles zu verlassen, Haus, Gut, Geräthe, Weib und Kinder. Gegen solche gewaltsame Schritte überreichte der B. Andreas Märky dem Vollziehungsdirektorium seine Beschwerden. Bei einem solchen Fall kann die Gewalt des Vollziehungsdirektoriums keineswegs zweifelhaft seyn; es muß die Bürger gegen willkührliche und gewaltsame Eingriffe schützen, und sie bei ihren Richtern handhaben. Es betrachtete diesen Gegenstand unter keinem andern, als unter dem Gesichtspunkte der Vollziehung. So lange sollte diese Sentenz nicht zur Vollziehung gelangen, so lange man sie als noch nicht für endlich bestimmt ansehen konnte. Der Bürger Märky legte seine Protestation ein; und diese hätte jeden weitem Schritt aufhalten sollen. Der Gerichtsbote ließ diese Protestation nicht zu; sollte Märky das Opfer einer so auffallenden Unförmlichkeit seyn? Der Beschluss des Direktoriums setzt ihn wieder in die Lage zurück, die ihm seine Protestation anweist, indem sie ihm über die Anleitung giebt, vor dem

Distriktsgericht zu Laupen gegen die beiläufige Forderung des B. Lugenbühl seine Einwendungen vorzubringen.

Ohne Zweifel wird es dem Scharfsinne des gesetzgebenden Corps nicht entgehen, dass les Bittsteller gebe, welche sein religiöses Gefühl durch Verunstaltung und Verfälschung der Thatfachen auf eine Weise zu täuschen suchen, welche zuweilen sogar die Ränke der Feinde des Vaterlands und der Freiheit verräth, wodurch sie die höchsten Autoritäten verläumben, wodurch sie Ihnen das Zutrauen rauben, und unter denselben jene Harmonie stören, die allein die Republik von unabsehbarem Unheil zu verwahren im Stand ist.

Diese Bemerkung, BB. Repräsentanten, werden sie in reife Berathschlagung ziehen, und in dem Gesetze, das sie über die Bittschriften entwerfen, die zur Hintertreibung der Mißbräuche, welche daher entstehen könnten, angemessene Strafen bestimmen. Hiezu ladet sie das Direktorium auf das Angelegentlichste ein.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.

M o u s s o n.

Schlumpf findet diese Auskunft nicht befriedigend, und fodert nähere Untersuchung durch eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Schlumpf, Lüfcher und Schneider.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal verlesen:

In Erwägung, daß die Vereinigung der Dornachischen mit den Oltschen und Solothurnischen Kapuzinern, dem Staat keinen Nutzen bringt;

In Erwägung, daß keine bestimmte Klagen gegen die dornachischen Kapuziner im Allgemeinen sich zeigen, mithin die Gerechtigkeit

51

1sch

1799

1/2/10

fodert, daß die Strafe die allfällig fehlbaren Individuen, und keineswegs die mehre/ un- schuldigen treffen solle;

In Erwägung, daß sie das beste Zeugniß ihrer bisher beobachteten Ausführung für sich haben;

In Erwägung, daß es höchst ungerecht wäre, wenn die dornachischen Bürger eines notwendigen Hilfsmittels, zu Ausübung ihrer Religionsacten, unverschuldet beraubt werden sollten;

In Erwägung, daß es in diesem Zeitpunkt sehr unpolitisch wäre, sie durch Beschränkung dieser unembehlichen Hilfsmitteln zu kränken, zumalen sie zu den bedenklichsten Folgen führen könnten;

In Erwägung endlich, daß das auf die Constitution gegründete Gesetz vom 10. Horn. 1798 sich feierlich erklärt, daß die Religion unsrer Väter in allen ihren Rechten und Achtung, die ihr gebühren, gehandhabt werden solle; und jenes vom 18. Herbstm. 1798 den Bestand der Klöster zusichert;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, b e s c h l o s s e n :

Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, die Execution seines rücksichtlich auf die Kapuziner in Dornach genommenen Beschlusses, so lang aufzuschieben, bis die dießfällig erforderlich ein tretenden Umstände es notwendig machen werden.

Bürger Repräsentanten!

Da ich mit meinen beiden Collegen Würsch und Trösch nicht gleicher Meinung bin, so bilde ich folglich die Minderheit Eurer Commission, und nehme die Freiheit, Euch ein Gutachten vorzulegen.

Ich glaube nicht, wie die BB. Würsch und Trösch, daß die freie Ausübung der Religion durch die Versetzung der Kapuziner von Dornach gestört würde; denn, wie ich schon die Ehre gehabt habe zu sagen, die Kapuziner sind kein notwendiges Gefolge der Religion; jedes Kirchspiel hat einen Pfarrer, und einen oder mehrere Vikarien, je nachdem es die Lokalität und die Größe des Kirchspiels erfordert, und dieß sind die wahren und einzig notwendigen Religionsdiener; und diejenigen, welche den Zustand des Landes näher kennen, werden über-

einstimmen, daß Landleute, welche eine oder zwei Stunden Wegs machen, um in einer Kapuzinerkirche statt in ihrer Pfarrkirche zu beten, ihre Haushaltungen und ihre Arbeit vernachlässigen; indessen, wenn sie ruhig in ihre Pfarrkirchen giengen, weder ihre Familien noch ihre häuslichen Geschäfte vernachlässigt würden; noch mehr, BB. Repräsentanten, gewöhnlich ziehen die Reisen und Wallfahrten, welche in die Klöster geschehen, und zwar sehr oft, Unstetlichkeit, Ausschweifungen und Sorglosigkeit der häuslichen Geschäfte nach sich; ich kann Euch versichern, daß es keinen aufgeklärten katholischen Pfarrer giebt, dem nicht das Zusammenlaufen und die Versammlungen außer den Kirchspielen mißfällt.

Es ließe sich viel hierüber sagen, allein ich begnüge mich, Euch die Gründe vorzulegen, welche das Vollziehungsdirektorium bewogen, diese Aenderung vorzunehmen, und welche mir von ihrem Präsidenten zugestellt wurde, wie folgt:

BB. Repräsentanten, ich habe dem Direktorium die Einladung mitgetheilt, welche Ihr diesen Morgen an mich gethan habt; es giebt mir den Auftrag, Euch folgende Erläuterungen zuzustellen.

Die Väter Kapuziner von Dornach sind mit denjenigen von Solothurn und Olten aus einer Maasregel für die Sicherheit und öffentliche Ruhe vereinigt worden; in Kraft der Constitution und der dem Direktorium anvertrauten Gewalt! Nachrichten von einem gefährlichen Einfluß, machten diese Maasregel notwendig, die übrigens unter den gelindesten und bescheidensten Formen beschworen wurde, nachdem dem Vater Provinzial Anzeige davon gegeben worden war.

Genehmigt, BB. Repräsentanten, meinen republikanischen Gruß! Savary.

Ich hoffe, BB. Repräsentanten, daß Ihr diese Gründe hinlänglich findet.

Alle diese Gründe also in Erwägung gezogen, glaube ich, nicht tiefer darein eintreten zu müssen; und in Erwägung ferner, daß weder die Kapuziner, noch die Einwohner des Distrikts sich beschwerten, glaube ich nicht, Euch, wie die Commission, vorschlagen zu müssen, den Beschluß des Direktoriums zu suspendiren, sondern die einfache Hinweisung an das Vollziehungsdirektorium, welches dem Bittsteller Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird, je nach-

12

2021

Savary

M...

solcher

dem die Ruhe und das Wohl der Republik und dieses Distrikts besonders erlaubt.

E scher : Es ist ein Unglück, daß die Mitglieder dieser Commission sich der Sprache wegen nicht besser verstanden, sonst wären sie wahrscheinlich einig geworden, weil sie nur in Rücksicht auf Form hauptsächlich uneinig sind; denn Gapani will die Bittschrift dem Direktorium überweisen, Würsch aber will das Direktorium nach Umständen handeln lassen; damit dieses nun nach Umständen handeln könne, muß es von denselben unterrichtet seyn, und um dieses zu werden, bedarf es dieser Bittschrift; also hoffe ich, werden unter diesem Gesichtspunkte leicht beide Theile zu vereinigen seyn, und ich stimme also kurzweg mit Begleichung aller dieser Erwägungsgründe für Verweisung ans Direktorium.

Würsch : Nachdem der B. Gapani sein habendes Recht benutzt, und gegen meinen Rapport gesprochen, so erlaubt mir nun auch eine und andere Bemerkung gegen den seinigen zu machen.

Er sagte erstens, daß es an einem Geistlichen in einer Gemeinde genüge.

Wann B. Gapani, wie ich nicht zweifle, ächte Begriffe von unserer Religion hat, sie schätzt und liebt, so bin ich versichert, daß er von dem grossen Unterschiede der pfärllichen Pflichten eines Katholischen gegen einen Evangelischen überzeugt seyn, und erkennen wird, daß auch nur rücksichtlich auf jene, die der katholische Gegenstand zu erfüllen hat, Fälle eintreten können, und schon zu tausenden, besonders in den bevölkerten Gemeinden, eingetretten sind, sein einziger, und auch zwei und drei nicht im Stand sind, solchen ein Genüge zu leisten.

„Aber“ sagt er, „er kann 1 oder 2 Vikar anstellen;“ da aber 10 gegen 1 Pfund existiren, wie wenigstens die unserigen beschaffen sind, deren Einkünfte kaum hinreichen, einem einzigen seinen anständigen Unterhalt zu verschaffen, mit welchem Rechte wird man ihm aufbürden können, daß er einen oder mehrere Vikarien zur Beihülfe aufstellen sollte? Und eben aus dieser Betrachtung scheint es richtig zu seyn, daß die Vormächtschen Bürger, als gute Christen, zur Aufnahme der Kapuziner sich entschlossen haben.

Zweitens sagt er, daß durch den Besuch der

Kapuzinerkirche die Leute ihre Zeit verlieren, ihre Arbeit vernachlässigen, und nicht selten durch den Zulauf des Volks Zänkereien, Schläg handel u. d. g. wiederfahren. So etwas, ich gestehe es aufrichtig, hätte ich von einem geschickten und katholischen B. Gapani niemals erwartet. Hierüber gebe ich ihm zur Antwort, daß jeder katholische Christ jene Zeit und Geschäftsoersäumniß für die glücklichste und gewinnbarste hält, die er seinem Gott, dem er alles schuldig ist, schenkt.

Freilich hat er übrigens sehr recht, daß dann und wann Ausschweifungen geschehen, daß sie sich bei den katholischen, wie bei den evangelischen Festtagen, ich darf beinahe keine einzige Gemeinde ausnehmen, schon öfters ereignet, und leider zu besorgen ist, daß sie sich noch ereignen werden; dem also zuvorzukommen, was ist schon? ganz natürlich, alle Kirchen zuzuschließen und keine Besuchungen mehr zu gestatten; aber ich bin überzeugt, daß dieß der fromme Gapani nicht haben will.

Drittens sagt er, „jeder rechtschaffene Pfarrer wünschte, daß die Kapuzinerkirche wenigstens geschlossen würde.“ Ich weiß nicht in welche Klasse der B. Gapani den ehrwürdigen Pfarrer von Boll setzt, aber das weiß ich, daß er wenigstens dieses Zeugniß von diesem, wo doch auch Kapuziner sind, nicht auflegt. Uebrigens rechne ich unter die Zahl der rechtschaffenen Pfarrer jene, die für das Heil ihrer Untergebenen wachen, und alle Mittel billigen und erleichtern, wodurch es befördert werden kann.

Wann nun aus mehr als hundertjähriger Erfahrung unstreitig, im allgemeinen betrachtet, die Hülfe der Kapuziner immerhin als eines der wirksamsten bei allen seeleneifrigen Pfarrbürgern betrachtet, und von ihnen mit dem besten Erfolg benutzt worden ist, so kann wenigstens in meinen Augen des B. Gapani's Behauptung nicht die richtigste seyn.

Endlich findet er meinen 5ten Erwägungsgrund, der also lautet:

In Erwägung, daß es in diesem Zeitpunkt sehr unpolitisch wäre, sie durch Beschränkung dieser unentbehrlichen Hülfsmitteln zu kränken, zumalen sie zu denen bedenklichsten Folgen führen könnte.

Ich weiß nicht anstößig oder unschicklich: ob in diesen Zeitumständen die Politik in einige

1/11

1/20

1/21

1/22

1/23

1/24

1/2

Betrachtung zu ziehen, und eine patriotische Warnung überflüssig sene, stelle ich in Antwort auf diesen Entwurf der weisen Beurtheilung dieser Versammlung anheim. So viel also auf des B. Gapani's auferlegten Rapport und dessen Einwendungen auf den meinigen.

Jetzt nur noch ein und andere kurze Bemerkung über den Grundsatz, auf welchem das Arrete des Vollziehungsdirektoriums aufgestellt ist. Es heißt: — wann ich ih/2 Recht verstehe, Sicherheit und öffentliche Ruhe, und Nachrichten eines gefährlichen Einflusses diese Verfügung nothwendig gemacht haben. Hoffentlich wird das Direktorium die Ruhe und Sicherheit unserer helvetischen Bürger im Auge gehabt haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter des Kantons Aargau, an das Vollziehungsdirektorium.

Marau, den 26. Sept.

Zürich ist gewiß übergegangen.

H. H. Direktoren! Mit der herzlichsten Freude theile ich Ihnen diesen inliegenden Brief des Regierungstatthalters Pfenningers mit. Diesem füge ich bei, daß die Franken ihre Feinde auch schon über Basserstorf gegen Winterthur hinaus verfolgen. Gefangene Russen giebt es wenige, denn die armen Soldaten sind fanatisirt, und beredet: die Franken halten keinen Pardon. Daher lassen sie sich lieber niederschlagen. Gottlob, daß auch das arme Zürich gerettet ist. Gen. Massena ließ bereits eine Menge Haubitzen herbeiführen, und ein paar Tausend gefangene Russen, oder der Verlust einer solchen Stadt, welcher Unterschied!

Es lebe die Republik!

Gruß und Hochacht. ! Unterz. Fr. C. Feer.

Schreiben des B. Statthalters Pfenninger an das Vollziehungsdirektorium, aus Altstätten vom 26. Sept.

Nach einem langen und hartnäckigen Gefechte ist Zürich wieder erobert. Ich begab mich mit dem Gen. Düprat dahin. Die Bedingungen der Uebergabe kenne ich noch nicht. Sie sind gewiß ehrenvoll für die Franken. Erst seit einigen Stunden sind die Thore den Franken geöffnet. Ueberzeugt bin ich, daß die Russen

nichts haben packen können. Bald vielleicht kann ich Ihnen bestimmtere Nachrichten melden. Unterz. Pfenninger.

Marau, den 26. Sept.

Die Franken sind Meister von Zürich; sie drangen die Feinde hinter Basserstorf.

Laharpe, Chef des Generalstaabs, an den Kriegsminister. Dietikon, den 26. Sept.

Zürich ist zur Uebergabe aufgefordert worden. Der russische General beehrte die Verwundeten und die Bagage aus der Stadt führen zu können; zwei Stunden sind ihm vom Obergeneral gestattet worden. Die Franken sind zu Angendorf, Dulikon und Würenlos. Noch keine Neuigkeiten von der Division Soult. 300 Mann von der Legion waren beim Angriff. Der Feind soll viel Volk verloren haben, da die Russen sich nicht gefangen nehmen lassen wollten, weil man ihnen glauben machte, die Franken würden sie übel behandeln.

Unterz. Laharpe.

In eben dem Augenblick erhalte ich einen Brief vom Platzkommandanten, der mir den Einmarsch der Franken in Zürich ankündigt.

Feer, Statthalter.

Schreiben des Regierungstatthalters des Kantons Zürich, an das Vollziehungsdirektorium.

Zürich, 26. Herbstm. 1799.

H. H. Direktoren!

Der Sieg ist unser! Heute Mittags, gleich nach zwölf Uhr sind die sieggewohnten Franken in diese Stadt eingerückt; die hartnäckigen Russen wehrten sich noch immer in der größern Stadt, als die kleinere schon von den Franzosen besetzt war; sehr viele Russen, Pferde und Wagen wurden gefangen genommen und erbeutet. Diesen Abend um 4 Uhr langte ich hier an, und traf alle meine Schriften un durchsucht und wohlverwahrt, aber besiegelt an. Bürger Unterstatthalter war der Besiegung gegenwärtig.

Republik. Gruß und Hochachtung!

Der Regierungstatth. des Kant. Zürich, unterschrieben: Pfenninger.

Dem Original gleichlautend;

Bern, 27. Herbstmonat 1799.

Der Generalsekretär des Vollz. Direkt., unterschrieben: M o u s s o n

Handwritten notes: 1 n/n, 1, 2, dau, 10, 11